

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/13 30b60/84

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.06.1984

Norm

EO §88

Rechtssatz

Aus dem gemeinsamen Bericht der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die Exekutionsordnung und das dazu gehörenden Einführungsgesetzes ist zu entnehmen, daß die Verlängerung der Rekursfrist bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung - wie übrigens auch bei der Bewilligung einer Exekution auf Grund eines ausländischen Titels - die Position des Verpflichteten befestigen und verbessern sollte.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 60/84 Entscheidungstext OGH 13.06.1984 3 Ob 60/84 EvBl 1985/37 S 156 = SZ 57/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002620

Dokumentnummer

JJR_19840613_OGH0002_0030OB00060_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at